

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Vierte Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek vom 11.02.2021	2
Verfahrenshinweis	5

VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK VOM 11.02.2021

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG NW) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 14.04.2020, GV NRW Seite 217b, in Verbindung mit § 2 der Hochschulabgabenverordnung vom 13.8.2015 (GV.NRW Seite 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2020 (GV NRW S. 82) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgenden Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 4.2.2010, zuletzt geändert am 18.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 3 und 4 enthalten folgende Fassung:

„§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
§ 4 Leihfristüberschreitung“

b) § 6 wird gestrichen, und die Nummerierung der §§ 7 – 10 wird zu den §§ 6 – 9.

c) Bei § 7 (neu) wird „Sonstige Auslagen“ ersetzt durch „Sonstige Auslagen und Gebühren“.

2. In § 1 Abs. 3 wird „§ 11“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für ehemalige Studierende anderer Hochschulen, die durch die Grundordnung gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 HG NW zu Angehörigen erklärt worden sind.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien ist durch den Entleiher zusätzlich zu den in § 4 geregelten Säumnisgebühren Schadensersatz in Form der tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten oder Wertersatz zu leisten. Daneben wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € pro Medieneinheit erhoben.

§ 4 Leihfristüberschreitung

(1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €

bei einer Leihfristüberschreitung ab dem 31. Kalendertag: 20 €

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.

(3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, erlässt die Bibliothek eine sofort vollziehbare Rückgabeeinweisung und leitet, wenn die Medieneinheit nicht innerhalb von 28 Tagen zurückgegeben wird, das Vollstreckungsverfahren zwecks Rückgabe der Medieneinheit ein.

(4) Bleibt die Vollstreckung erfolglos und ist die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Leihfrist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage überschritten, gilt dies als Nichtrückgabe des Mediums. Die Nutzerin oder der Nutzer ist in diesem Falle zusätzlich zu den Säumnisgebühren zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet. Ferner wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. € 25,00 pro Medieneinheit erhoben.

(5) Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg und ist die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Leihfrist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage überschritten, wird das entliehene Medium als nicht zurückgegeben betrachtet und zusätzlich zu den Säumnisgebühren ist Schadensersatz zu leisten und es wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. € 25,00 pro Medieneinheit fällig.

(6) Die Verlängerung der Leihfristen über das Benutzerkonto ist u. a. dann nicht möglich, wenn das Gebührenkonto um mehr als 40 € überzogen ist oder das Konto auf Grund des Vorliegens einer Leihfristerinnerung über mehr als 30 Kalendertage gesperrt ist.“

5. In § 5 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Auslagenpauschale“ durch „Bearbeitungsgebühr“ ersetzt. In Satz 3 wird „Fernleihe“ durch „Fernleihbestellungen“ ersetzt.

6. § 6 (Schriftliche Auskünfte) wird gestrichen. Die nachfolgenden §§ 7 bis 10 werden zu den §§ 6 bis 9.

7. Die Überschrift von § 7 erhält folgende Fassung: „Sonstige Auslagen und Gebühren“.

In § 7 Abs. 2 werden die Worte: „eine Benutzerin / ein Benutzer“ ersetzt durch „eine Nutzerin / ein Nutzer“.

8. Der Anhang 1 zur Gebührenordnung der ULB erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 zur Gebührenordnung der ULB

1.) Gebühren für folgende Dienstleistungen:

Leihverkehr gemäß der entsprechenden Regelung in der Benutzungsordnung

Deutscher Leihverkehr: pro Bestellung (Buch oder Aufsatz): **1,50 €**

Internationaler Leihverkehr: **es gelten die Gebührensätze der ausländischen Bibliothek**

2.) Erstattung besonderer Gebühren:

a) Gebühren für Reproduktionsdienste gemäß der entsprechenden Regelung in der Benutzungsordnung

Scan bis DIN A1

- Grundpreis inkl. 10 Scans: **42,00 €**
- Jeder weitere Scan: **5,00 €**
- Datenträger (CD): **3,50 €**

Auf die Erhebung der Erstattung besonderer Gebühren für dienstliche Zwecke, die den üblichen Umfang nicht überschreiten, wird bei Mitgliedern der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichtet.

b) Gebühren für die Vormerkung auf entlehene Medien: **0,50 €**

c) Gebühren für Ausleihen zu Veranstaltungszwecken: **50,00 €**

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt ab dem 01. November 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.10.2020.

Düsseldorf, den 11.02.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.